Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2267

20.10.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2267 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 2026

zur Festlegung, in welchem Format und mit welcher Häufigkeit die Mitgliedstaaten Daten und die Liste der relevanten Rohstoffe für die Zwecke der Meldung von Umweltdaten über Industrieanlagen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1244 des Europäischen Parlaments und des Rates zu übermitteln haben, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 der Kommission

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 7610)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1244 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Berichterstattung über die wichtigsten von Industrieanlagen verursachten Umweltbelastungen ist von wesentlicher Bedeutung, um den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen zu verbessern und so deren Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungen zu erleichtern sowie Quellen der durch Industrietätigkeiten bedingten Umweltverschmutzung zu ermitteln und die Überwachung der durch Industrietätigkeiten bedingten Umweltverschmutzung zu ermöglichen, um zur Verhinderung und Verringerung dieser Umweltverschmutzung beizutragen. Zur Erreichung dieser Ziele wird gemäß der Verordnung (EU) 2024/1244 ein elektronisches und öffentlich zugängliches Industrieemissionsportal (im Folgenden „Portal“) eingerichtet.

(2) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1244 und um die Einheitlichkeit und Kohärenz der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten zu gewährleisten und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, legt die Kommission ein dafür vorgesehenes Format fest.

(3) Im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 der Kommission ([2]) ist festgelegt, in welchem Format und mit welcher Häufigkeit die Mitgliedstaaten Daten für die Berichterstattung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) zu übermitteln haben. Mit der Verordnung (EU) 2024/1244 wird die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 aufgehoben und ersetzt, da diese letztere Verordnung aus Gründen der Wirksamkeit der Rechtsvorschriften, der Rechtssicherheit, der Klarheit und der Transparenz erheblich geändert werden musste. Diese Änderungen tragen der Notwendigkeit Rechnung, die Berichtspflichten besser abzustimmen, indem Synergieeffekte mit anderen Umweltvorschriften der Union über die Verschmutzung durch Industrieanlagen verstärkt genutzt und zusätzliche Kontextinformationen bereitgestellt werden. Daher ist es erforderlich, das mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 festgelegte Berichtsformat durch ein an die Berichtspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2024/1244 angepasstes Format zu ersetzen und den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 aufzuheben.

([1]) ABl. L, 2024/1244, 2.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1244/oj.

([2]) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 der Kommission vom 23. September 2019 zur Festlegung, in welcher Form und mit welcher Häufigkeit die Mitgliedstaaten Daten für die Berichterstattung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates zu übermitteln haben (ABl. L 267 vom 21.10.2019, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2019/1741/oj).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/166/oj).

(4) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 erstellt die Kommission eine Liste der zu meldenden relevanten Rohstoffe, die auf den gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) erstellten Merkblättern zu den besten verfügbaren Techniken beruhen sollte. Die Liste der relevanten Rohstoffe sollte auf Materialien beschränkt sein, für die eine Berichterstattung sinnvoll, durchführbar und für die Bewertung der Umweltleistung der betreffenden Tätigkeiten relevant ist. In den Bereichen Wasser und Energie sollten die Einheiten und Formate eine vergleichbare Berichterstattung für alle Anlagen und in allen Mitgliedstaaten gewährleisten, wobei die Art der betreffenden Tätigkeiten zu berücksichtigen ist.

(5) Um eine effiziente Berichterstattung in dem mit diesem Beschluss festgelegten Format zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, werden die elektronischen Meldebögen, die die in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten Felder enthalten, ab dem zweiten Berichtsjahr auf der Grundlage der zuvor von den Mitgliedstaaten gemeldeten oder validierten Daten vorausgefüllt. Da ein Großteil der erforderlichen administrativen Informationen und Identifizierungsdaten im Laufe der Zeit gleich bleibt, sollte ein solches Vorausfüllen die Berichterstattung erleichtern und gleichzeitig die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Überprüfung, die eventuelle Aktualisierung und die Übermittlung der gemäß diesem Beschluss erforderlichen Informationen wahren.

(6) Um die Berichterstattung weiter zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zusätzlich zu verringern, sollte das Berichtsformat es ermöglichen, die Flussgebietseinheit für eine Anlage aus den für die jeweilige Anlage gemeldeten geografischen Koordinaten und den neuesten gültigen Codes für Flussgebietseinheiten im Wasserinformationssystem für Europa (WISE) abzuleiten.

(7) Da alle unter die Richtlinie 2010/75/EU fallenden Industriezweige in den Anwendungsbereich von Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1244 fallen, sollte das Portal gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und den Erwägungsgründen 6 und 8 der genannten Verordnung die gemäß der Richtlinie 2010/75/EU und insbesondere die gemäß Artikel 72 der genannten Richtlinie gemeldeten Informationen umfassen. Da die Berichterstattung gemäß dem vorliegenden Beschluss und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135 der Kommission ([5]) über dasselbe elektronische Datenübermittlungstool erfolgt und um doppelte Berichterstattung und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten die in Anhang I des vorliegenden Beschlusses aufgeführten administrativen Informationen nur gemeldet werden, wenn diese Informationen nicht bereits gemäß der Richtlinie 2010/75/EU gemeldet wurden.

(8) Da administrative Informationen ein Kernelement der Datenarchitektur des Portals und der Berichtspflichten für Anlagen darstellen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1244 und der Richtlinie 2010/75/EU fallen, und um die Angleichung an die Berichterstattungsfrist gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135 zu gewährleisten, ist es angezeigt, für die Meldung oder Validierung dieser administrativen Informationen durch die Mitgliedstaaten ein früheres Datum als für die thematischen Informationen festzulegen.

(9) Um verhältnismäßige und effiziente Berichtspflichten sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Betreiber zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die über das Portal bereitgestellten Informationen vollständig, interpretierbar und vergleichbar sind, muss festgelegt werden, wie die Mitgliedstaaten Fälle melden müssen, in denen die Freisetzung von Schadstoffen in die Luft, in Gewässer oder den Boden, die Verbringung von Schadstoffen im Abwasser außerhalb des Standortes oder die Verbringung von Abfällen außerhalb des Standortes die geltenden Berichtsschwellenwerte gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c und Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1244 nicht überschreitet. Für das erste Berichtsjahr, in dem dieser Beschluss gilt, sollten die Mitgliedstaaten zusammen mit den in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten administrativen Informationen melden, ob diese Freisetzungen oder Verbringungen unter den geltenden Schwellenwerten liegen. Für nachfolgende Berichtsjahre können die Mitgliedstaaten diesen Status entweder jährlich oder nur bei der ersten Feststellung melden. Wenn die Betreiber im Rahmen der nationalen Berichterstattungssysteme verpflichtet sind, Freisetzungs- oder Verbringungswerte zu melden, unabhängig davon, ob die geltenden Schwellenwerte überschritten werden, sollte die Meldung von Werten, die unterhalb dieser Schwellenwerte liegen, als einer Erklärung bezüglich Freisetzungen oder Verbringungen unterhalb der geltenden Schwellenwerte gleichwertig betrachtet werden und es sollte diesbezüglich keine gesonderte Erklärung erforderlich sein.

([4]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

([5]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135 der Kommission vom 10. August 2018 zur Festlegung, welche Art von Informationen die Mitgliedstaaten in welcher Form und mit welcher Häufigkeit für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen zu übermitteln haben (ABl. L 205 vom 14.8.2018, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1135/oj).

(10) Um eine kohärente und rechtzeitige Umsetzung der neuen Berichtspflichten zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten über ausreichend Zeit für die Anpassung ihrer nationalen Berichterstattungssysteme verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, die Informationen erstmals für das Berichtsjahr 2027 zu übermitteln. Da die Berichterstattung über die Verwendung relevanter Rohstoffe spezifische Anpassungen an diesen Systemen und die Erhebung neuer Informationen durch die Betreiber erfordert, sollte für diese Informationen ein späteres erstes Berichtsjahr vorgesehen werden.

(11) Die Verordnung (EU) 2024/1244 sieht eine Berichterstattung auf Anlagenebene vor, um Synergieeffekte zwischen dem Portal und den Datenbanken über Umweltbelastungen durch Industrieanlagen zu gewährleisten und die Kohärenz mit der Richtlinie 2010/75/EU zu wahren und deren Umsetzung zu unterstützen. Entsprechend ist es erforderlich, dass die Berichterstattungsfristen für Geflügel- und Schweinehaltungsanlagen mit den Fristen im Einklang stehen, die für die Berichtspflichten für diese Anlagen im Rahmen der gemäß der Richtlinie 2010/75/EU erlassenen Durchführungsmaßnahmen gelten. Dieser Beschluss sieht daher eine schrittweise Anwendung der Berichtspflichten für diese Anlagen vor. Geflügel- und Schweinehaltungsanlagen, die bereits am 1. Mai 2024 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 und am 3. August 2024 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fielen, werden ab dem Berichtsjahr 2027 Bericht erstatten.

(12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1244 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Administrative Informationen

(1) Für die Übermittlung administrativer Informationen an die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1244 verwenden die Mitgliedstaaten das in Anhang I dieses Beschlusses festgelegte Format und das von der Kommission zur Verfügung gestellte harmonisierte elektronische Datenübermittlungstool.

(2) Die administrativen Informationen gemäß Anhang I sind der Kommission bis zum 30. September des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln.

(3) Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, übermitteln die Mitgliedstaaten die in Anhang I aufgeführten Informationen nur insoweit, als diese Informationen nicht bereits gemäß Artikel 72 der genannten Richtlinie übermittelt wurden.

Artikel 2

Thematische Informationen

(1) Für die Übermittlung thematischer Informationen an die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1244 verwenden die Mitgliedstaaten das in Anhang II dieses Beschlusses festgelegte Format und das von der Kommission zur Verfügung gestellte harmonisierte elektronische Datenübermittlungstool.

(2) Die thematischen Informationen gemäß den Anhängen II, IV, V, VI und VII sind der Kommission bis zum 30. November des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln.

Artikel 3

Kategorisierung der Tätigkeiten

Für die Berichterstattung über die in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1244 aufgeführten Tätigkeiten verwenden die Mitgliedstaaten die Kategorisierung in Anhang III.

Artikel 4

Erste Berichtsjahre

(1) Die Informationen gemäß den Anhängen I, II, IV, VI und VII werden erstmals für das Berichtsjahr 2027 übermittelt.

(2) Die Informationen gemäß Anhang V werden erstmals für das Berichtsjahr 2028 übermittelt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist das erste Berichtsjahr für Geflügel- und Schweinehaltungsanlagen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU in der am 3. August 2024 geltenden Fassung fielen,

a) bei Anlagen mit einer Kapazität von 600 Großvieheinheiten (GVE) oder mehr das Jahr 2030;

b) bei Anlagen mit einer Kapazität von 400 Großvieheinheiten (GVE) oder mehr das Jahr 2031;

c) bei allen anderen in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1244 aufgeführten Geflügel- und Schweinehaltungsanlagen, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen, das Jahr 2032.

Artikel 5

Vorausgefüllte Bögen

(1) Ab dem Berichtsjahr 2028 stellt die Kommission mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur den Mitgliedstaaten über das harmonisierte elektronische Datenübermittlungstool vorausgefüllte elektronische Meldebögen für die in Anhang I aufgeführten Informationen zur Verfügung. Diese Meldebögen basieren auf den von den Mitgliedstaaten für das Berichtsjahr 2027 gemeldeten Daten. In den Folgejahren werden die Bögen basierend auf den neuesten von den Mitgliedstaaten validierten oder anderweitig gemeldeten Informationen vorausgefüllt. Ab dem Berichtsjahr 2028 können die Mitgliedstaaten eine der folgenden Methoden wählen:

a) Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der vorausgefüllten Bögen sowie Übermittlung an die Kommission;

b) Ausfüllen der Bögen ohne Nutzung der vorausgefüllten Version.

(2) Ab dem Berichtsjahr 2027 ordnet die Kommission mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur jede Anlage auf der Grundlage ihrer gemeldeten Koordinaten und der aktuellsten gültigen Codes der Flussgebietseinheit im Wasserinformationssystem für Europa (WISE) einer Flussgebietseinheit zu.

Artikel 6

Berichterstattung über Werte unterhalb des Schwellenwerts und Verbringung von Abfällen außerhalb des Standortes

(1) Wird einer der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c der Verordnung (EU) 2024/1244 festgelegten Schwellenwerte für eine Anlage in ihrem Hoheitsgebiet nicht überschritten, so melden die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung in Bezug auf diese Anlagen zusätzlich zu den in Anhang I aufgeführten administrativen Informationen, dass die Freisetzung von Schadstoffen oder die Verbringung von Schadstoffen oder Abfällen außerhalb des Standortes für das erste Berichtsjahr unter den geltenden Berichtsschwellenwerten liegt.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, jährlich oder nur bei der ersten Feststellung über die Tatsache, dass die Werte unterhalb des Schwellenwerts liegen, entsprechend zu berichten.

(3) In Mitgliedstaaten, in denen das Berichterstattungssystem keine Berichtsschwellenwerte für Betreiber vorschreibt, um die Anforderungen des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2024/1244 zu erfüllen, gilt jede Meldung von Freisetzungs- oder Verbringungswerten, die unter den in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1244 oder in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung festgelegten Schwellenwerten liegen, für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1244 als einer Erklärung bezüglich Freisetzungen oder Verbringungen unterhalb der geltenden Schwellenwerte gleichwertig. In solchen Fällen sind die Betreiber nicht verpflichtet, ihrer zuständigen Behörde eine gesonderte Erklärung über die unterhalb des Schwellenwerts liegenden Werte vorzulegen, da davon ausgegangen wird, dass die im Rahmen des nationalen Systems bereitgestellten Informationen die Anforderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung erfüllen.

(4) Für die Zwecke der Berichterstattung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1244 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Betreiber Verbringungen von Abfällen außerhalb des Standortes nur dann melden, wenn diese Abfälle tatsächlich außerhalb der Grenzen der Betriebseinrichtung verbracht werden.

Artikel 7

Vertraulichkeit

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1244 geben die Mitgliedstaaten für jede Betriebseinrichtung, jede Anlage und jeden Teil einer Anlage an, welche Daten aus welchem Grund zurückgehalten werden. In entsprechenden Fällen werden nur die spezifischen Datenelemente nicht über das Industrieemissionsportal veröffentlicht, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat als vertraulich eingestuft wurden. Dies berührt nicht die Veröffentlichung anderer Daten für dieselbe Betriebseinrichtung oder Anlage oder denselben Teil einer Anlage.

Artikel 8

Aufhebung

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2027 aufgehoben.

Artikel 9

Anwendung

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2028.

Artikel 10

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Oktober 2026

Für die Kommission
Jessika ROSWALL
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Zur Festlegung im Hinblick auf **administrative** Informationen, in welchem Format und mit welcher Häufigkeit die Mitgliedstaaten Daten für die Zwecke der Berichterstattung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2024/1244 zu übermitteln haben

1.	**Melderkennung**	
Art		Format
1.1.	Länderkennung	Angabe des Landes, in dem sich die gemeldeten Einrichtungen (Standort, Betriebseinrichtung, Anlage und Anlagenteil) befinden.
1.2.	Berichtsjahr	Kalenderjahr, auf das sich die Berichterstattung bezieht.
2.	**Bezeichnung der Betriebseinrichtung, zu der die Anlage gehört** [1]	
Art		Format
2.1.	inspireId	Eindeutige Kennung der Betriebseinrichtung gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, weiter spezifiziert in der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010, insbesondere in Anhang IV Nummer 8 der genannten Verordnung.
2.2.	Name der Betriebseinrichtung	Offizielle Bezeichnung, Eigenname oder herkömmliche Bezeichnung der Betriebseinrichtung.
2.3.	Name der Muttergesellschaft	Eine Muttergesellschaft ist ein Unternehmen, dem das Unternehmen, das die Betriebseinrichtung betreibt, gehört oder das dieses kontrolliert.
2.4.	Eigentümer oder Betreiber	Name des Betreibers oder des Eigentümers der Betriebseinrichtung.
2.5.	Anschrift	Postanschrift der Betriebseinrichtung (Gebäudenummer, Straße, Ort, Postleitzahl, Land).
2.6.	Funktion	In der Betriebseinrichtung durchgeführte Tätigkeiten. Die Funktion wird durch die Tätigkeiten der Betriebseinrichtung, ausgedrückt als NACE-Code, beschrieben.
2.7.	Tätigkeit nach Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1244	Haupttätigkeit, die in der Betriebseinrichtung durchgeführt wird, auf der Grundlage der von den zugrunde liegenden Anlagen gemeldeten Tätigkeiten.
2.8.	Status	Der Betriebsstatus der Betriebseinrichtung.
2.9.	inspireId des Standortes	Eindeutige Kennung des Standortes, zu dem die Betriebseinrichtung gehört, gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, weiter spezifiziert in der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission, insbesondere in Anhang IV Nummer 8 der genannten Verordnung.
2.10.	Datum des Betriebsbeginns	Datum des Beginns der Tätigkeit der Betriebseinrichtung.

3.	**Bezeichnung der Anlage gemäß der Verordnung (EU) 2024/1244 und der Richtlinie 2010/75/EU**	
Art		Format
3.1.	inspireId	Eindeutige Kennung der Anlage gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, weiter spezifiziert in der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010, insbesondere in Anhang IV Nummer 8 der genannten Verordnung.
3.2.	Geometrie	Breite und Länge (Koordinaten des ungefähren Mittelpunkts der Anlage), ausgedrückt unter Bezugnahme auf das Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (2D)-EPSG:4258, auf fünf Dezimalstellen genau.
3.3.	Name der Anlage	Offizielle Bezeichnung, Eigenname oder herkömmliche Bezeichnung der Anlage.
3.4.	Tätigkeit nach Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1244	Angabe aller unter Anhang I fallenden Tätigkeiten, die in der Anlage durchgeführt werden, wobei zwischen Haupttätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten unterschieden wird.
3.5.	Status	Der Betriebsstatus der Anlage.
3.6.	Zuordnung zum Anwendungsbereich anderer einschlägiger EU-Rechtsvorschriften (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f)	Angaben dazu, ob die Anlage der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie (EU) 2024/3019, der Richtlinie 2012/18/EU oder der Richtlinie (EU) 2015/2193 unterliegt, einschließlich der Angabe geeigneter inspireIDs oder eindeutiger Kennungen, die zur Identifizierung der Anlagen in für diese Rechtsinstrumente relevanten Datenströmen verwendet werden.
3.7.	Datum des Betriebsbeginns	Datum des Beginns der Tätigkeit der Anlage.
4.	**Bezeichnung von Feuerungsanlagenteilen gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 (sofern sie nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen) mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW und weniger als 50 MW**	
Art		Format
4.1.	inspireId	Eindeutige Kennung des Anlagenteils gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, weiter spezifiziert in der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010, insbesondere in Anhang IV Nummer 8 der genannten Verordnung.
4.2.	Name des Anlagenteils	Offizielle Bezeichnung, Eigenname oder herkömmliche Bezeichnung des Anlagenteils.
4.3.	Geometrie	Breite und Länge (Koordinaten des ungefähren Mittelpunkts des Anlagenteils), ausgedrückt unter Bezugnahme auf das Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (2D)-EPSG:4258, auf fünf Dezimalstellen genau.

4.4.	Status	Der Betriebsstatus des Anlagenteils.
4.5.	Datum des Betriebsbeginns	Datum des Beginns der Tätigkeit des Anlagenteils.

([1]) Zur Bestimmung dessen, was unter einer Anlage, einer Betriebseinrichtung und einem Standort zu verstehen ist, wird die folgende Mitteilung der Kommission herangezogen: Leitfaden zur praktischen Anwendung der Bestimmungen der Begriffe „Standort", „Betriebseinrichtung" und „Anlage" gemäß Artikel 13 Buchstabe h der Verordnung über das Industrieemissionsportal (Verordnung (EU) 2024/1244), https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2025/6534/oj.

ANHANG II

Zur Festlegung im Hinblick auf **thematische** Informationen, in welchem Format und mit welcher Häufigkeit die Mitgliedstaaten Daten für die Zwecke der Berichterstattung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2024/1244 zu übermitteln haben

1.	**Allgemeine Angaben zur Betriebseinrichtung**	
Art		Format
1.1.	inspireId	Eindeutige Kennung der Betriebseinrichtung gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, weiter spezifiziert in der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010, insbesondere in Anhang IV Nummer 8 der genannten Verordnung.
1.2.	thematicId	Thematische Objektkennung (fakultativ).
1.3.	Anmerkungen	Sonstige sachdienliche Angaben oder kurze Beschreibungen, die ein besseres Verständnis der gemeldeten Daten oder eines Ereignisses ermöglichen, das während des Berichtsjahres in der Betriebseinrichtung eingetreten ist (fakultativ).
2.	**Allgemeine Angaben zur Anlage**	
Art		Format
2.1.	inspireId	Eindeutige Kennung der Anlage gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, weiter spezifiziert in der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010, insbesondere in Anhang IV Nummer 8 der genannten Verordnung.
2.2.	thematicId	Thematische Objektkennung (fakultativ).
2.3.	Höhe des Schornsteins	Die physische Höhe des Schornsteins, gemessen von der Unterkante der Schornsteinverkleidung bis zum oberen Ende des Auslasses (fakultativ).
2.4.	Anmerkungen	Sonstige sachdienliche Angaben oder kurze Beschreibungen, die ein besseres Verständnis der gemeldeten Daten oder eines Ereignisses ermöglichen, das während des Berichtsjahres in der Anlage eingetreten ist (fakultativ).
2.5.	Zahl der Betriebsstunden ([1])	Anzahl der Stunden, in denen mindestens eine der technischen Einheiten in Betrieb war (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) – nicht anzuwenden für die Tätigkeiten mit den Codes A-6.11, B-1, B-2, B-3, F-1 und G-1.
3.	**Daten zur Freisetzung in die Luft – für von der Anlage freigesetzte Schadstoffe gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1244**	
Art		Format
3.1.	Name des Schadstoffs	Gemäß Anhang II der Verordnung.
3.2.	Unter dem Schwellenwert	Erklärung, dass die freigesetzte Masse unterhalb des Schwellenwerts liegt.
3.3.	Insgesamt freigesetzte Masse ([2])	Gesamtmasse je Schadstoff aller Freisetzungen in die Luft aus allen Quellen in der Anlage (kg/Jahr). Verwendete Quantifizierungsmethode: gemessen (verwendete Analysemethode); berechnet (Methode); Schätzung.

3.4.	Unfallbedingte Freisetzung	Der auf Unfälle zurückzuführende Anteil der „insgesamt freigesetzten Masse“ (kg/Jahr).
4.	**Daten zur Freisetzung in Gewässer – für von der Anlage freigesetzte Schadstoffe gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1244**	
Art		Format
4.1.	Name des Schadstoffs	Gemäß Anhang II der Verordnung.
4.2.	Unter dem Schwellenwert	Erklärung, dass die freigesetzte Masse unterhalb des Schwellenwerts liegt.
4.3.	Insgesamt freigesetzte Masse ([3])	Gesamtmasse je Schadstoff aller Freisetzungen in Gewässer aus allen Quellen in der Anlage (kg/Jahr). Verwendete Quantifizierungsmethode: gemessen (verwendete Analysemethode); berechnet (Methode); Schätzung.
4.4.	Unfallbedingte Freisetzung	Der auf Unfälle zurückzuführende Anteil der „insgesamt freigesetzten Masse“ (kg/Jahr).
5.	**Daten zur Freisetzung in den Boden – für von der Anlage freigesetzte Schadstoffe gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1244**	
Art		Format
5.1.	Name des Schadstoffs	Gemäß Anhang II der Verordnung.
5.2.	Unter dem Schwellenwert	Erklärung, dass die freigesetzte Masse unterhalb des Schwellenwerts liegt.
5.3.	Insgesamt freigesetzte Masse ([4])	Gesamtmasse je Schadstoff aller Freisetzungen in den Boden aus allen Quellen in der Anlage (kg/Jahr). Verwendete Quantifizierungsmethode: gemessen (verwendete Analysemethode); berechnet (Methode); Schätzung.
5.4.	Unfallbedingte Freisetzung	Der auf Unfälle zurückzuführende Anteil der „insgesamt freigesetzten Masse“ (kg/Jahr).
6.	**Verbringung aus der Anlage außerhalb des Standortes zur Abwasserbehandlung – für von der Anlage freigesetzte Schadstoffe gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1244**	
Art		Format
6.1.	Name des Schadstoffs	Gemäß Anhang II der Verordnung.
6.2.	Unter dem Schwellenwert	Erklärung, dass die außerhalb des Standortes verbrachte Schadstoffmasse unterhalb des Schwellenwerts liegt.
6.3.	Insgesamt verbrachte Masse ([5])	Gesamtmasse je Schadstoff aller Verbringungen aus allen Quellen in der Anlage (kg/Jahr). Verwendete Quantifizierungsmethode: gemessen (verwendete Analysemethode); berechnet (Methode); Schätzung.
7.	**Verbringung von gefährlichen Abfällen aus der Anlage außerhalb des Standortes – sofern diese Abfälle außerhalb der Grenzen der Betriebseinrichtung verbracht werden**	
Art		Format
7.1.	Innerhalb des Landes zur Verwertung (R)	Insgesamt verbrachte Masse (t/Jahr). Verwendete Quantifizierungsmethode: gemessen (verwendete Analysemethode); berechnet (Methode); Schätzung.

7.2.	Innerhalb des Landes zur Beseitigung (D)	Insgesamt verbrachte Masse (t/Jahr). Verwendete Quantifizierungsmethode: gemessen (verwendete Analysemethode); berechnet (Methode); Schätzung.
7.3.	Innerhalb des Landes unterhalb des Schwellenwerts	Erklärung, dass die verbrachte Masse unterhalb des Schwellenwerts liegt.
7.4.	In andere Länder zur Verwertung (R)	Insgesamt verbrachte Masse (t/Jahr). Verwendete Quantifizierungsmethode: gemessen (verwendete Analysemethode); berechnet (Methode); Schätzung. Name und Anschrift des verwertenden Unternehmens Anschrift des Verwertungsstandortes, der die Lieferung erhält. InspireId der Anlage des verwertenden Unternehmens (fakultativ).
7.5.	In andere Länder zur Beseitigung (D)	Insgesamt verbrachte Masse (t/Jahr). Verwendete Quantifizierungsmethode: gemessen (verwendete Analysemethode); berechnet (Methode); Schätzung. Name und Anschrift des beseitigenden Unternehmens Anschrift des Beseitigungsstandortes, der die Lieferung erhält. InspireId der Anlage des beseitigenden Unternehmens (fakultativ).
7.6.	In andere Länder unterhalb des Schwellenwerts	Erklärung, dass die verbrachte Masse unterhalb des Schwellenwerts liegt.
8.	**Verbringung von nicht gefährlichen Abfällen aus der Anlage außerhalb des Standortes – sofern diese Abfälle außerhalb der Grenzen der Betriebseinrichtung verbracht werden**	
Art		Format
8.1.	Zur Verwertung (R)	Insgesamt verbrachte Masse (t/Jahr). Verwendete Quantifizierungsmethode: gemessen (verwendete Analysemethode); berechnet (Methode); Schätzung.
8.2.	Zur Beseitigung (D)	Insgesamt verbrachte Masse (t/Jahr). Verwendete Quantifizierungsmethode: gemessen (verwendete Analysemethode); berechnet (Methode); Schätzung.
8.3.	Unterhalb des Schwellenwerts	Erklärung, dass die verbrachte Masse unterhalb des Schwellenwerts liegt.
9.	**Daten zum Produktionsvolumen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1244**	
Art		Format
9.1.	Produktionsvolumen ([6])	Das Produktionsvolumen und die Einheiten jeder Anlage werden gemäß den Vorschriften in Anhang IV gemeldet.
10.	**Daten über die Nutzung von Wasser, Energie und relevanten Rohstoffen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1244**	
Art		Format
10.1.	Nutzung relevanter Rohstoffe	Die Nutzung relevanter Rohstoffe jeder Anlage wird gemäß den Vorschriften in Anhang V gemeldet.
10.2.	Nutzung von Energie	Energieverbrauch gemäß den Vorschriften in Anhang VI – nicht anzuwenden für Tätigkeiten mit den Codes B-1, B-2, B-3 und G-1.

10.3.	Nutzung von Wasser	Genutztes Wasser in Kubikmeter gemäß den Vorschriften in Anhang VII – nicht anzuwenden für Tätigkeiten mit den Codes B-1, B-2, B-3 und G-1.
11.	**Angaben zur für die Anlage zuständigen Behörde gemäß der Verordnung über das Industrieemissionsportal**	
Art		Format
11.1.	Name der zuständigen Behörde	Name der zuständigen Abteilung / des zuständigen Referats.
11.2.	Anschrift der zuständigen Behörde	Postanschrift (Gebäudenummer, Straße, Ort, Postleitzahl und Land).
11.3.	E-Mail-Adresse der zuständigen Behörde	
11.4.	Telefonnummer der zuständigen Behörde	

([1]) Einzelne Datenpunkte werden nicht über das Industrieemissionsportal veröffentlicht.
([2]) Nur zu melden, wenn die Schwellenwerte überschritten werden.
([3]) Nur zu melden, wenn die Schwellenwerte überschritten werden.
([4]) Nur zu melden, wenn die Schwellenwerte überschritten werden.
([5]) Nur zu melden, wenn die Schwellenwerte überschritten werden.
([6]) Einzelne Datenpunkte werden nicht über das Industrieemissionsportal veröffentlicht.

ANHANG III

Zur Feststellung der Korrelation zwischen den in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1244 aufgeführten Tätigkeiten und der Kategorisierung für die Berichterstattung ([1])

1. **Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt sind**

Tätigkeitscode und Definition		Code für die Berichterstattung
1.	**Energiewirtschaft**	
1.1.	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	A-1.1.
1.2.	Raffinieren von Mineralöl und Gas	A-1.2.
1.3.	Erzeugung von Koks	A-1.3.
1.4.	Vergasung, Verflüssigung oder Pyrolyse	
1.4. a)	Vergasung, Verflüssigung oder Pyrolyse von Kohle	A-1.4. a)
1.4. b)	Vergasung, Verflüssigung oder Pyrolyse von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr	A-1.4. b)
2.	**Herstellung und Verarbeitung von Metallen**	
2.1.	Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze	A-2.1.
2.2.	Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb) einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde	A-2.2.
2.3.	Verarbeitung von Eisenmetallen	
2.3. a)	Verarbeitung von Eisenmetallen: Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde	A-2.3. a)
2.3. aa)	Verarbeitung von Eisenmetallen: Kaltwalzen mit einer Leistung von mehr als 10 t Rohstahl pro Stunde	A-2.3. aa)
2.3. b)	Verarbeitung von Eisenmetallen: Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet	A-2.3. b)
2.3. ba)	Verarbeitung von Eisenmetallen: Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 30 Meganewton (MN) je Presse überschreitet	A-2.3. ba)
2.3. c)	Verarbeitung von Eisenmetallen: Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde	A-2.3. c)
2.4.	Betrieb von Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag	A-2.4.
2.5.	Verarbeitung von Nichteisenmetallen	
2.5. a)	Verarbeitung von Nichteisenmetallen: Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren	A-2.5. a)

([1]) Im Falle von Änderungen des Anhangs I der Industrieemissionsrichtlinie, mit denen neue Tätigkeiten in deren Anwendungsbereich aufgenommen werden, werden diese Tätigkeiten automatisch auch in den vorliegenden Anhang III aufgenommen und erhalten einen Code für die Berichterstattung, der sich aus dem Buchstaben „A“ und dem jeweiligen Tätigkeitscode der neuen Tätigkeit zusammensetzt.

Tätigkeitscode und Definition		Code für die Berichterstattung
2.5. b)	Verarbeitung von Nichteisenmetallen: Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte und Betrieb von Gießereien, die Nichteisen-Metallgussprodukte herstellen, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen	A-2.5. b)
2.6.	Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m^3 übersteigt	A-2.6.
2.7.	Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen (Kathode, Anode, Elektrolyt, Separator, Kapsel) oder mehr pro Jahr	A-2.7.
3.	**Mineralverarbeitende Industrie**	
3.1.	Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid	
3.1. a)	Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag	A-3.1. a)
3.1. b)	Herstellung von Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag	A-3.1. b)
3.1. c)	Herstellung von Magnesiumoxid in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag	A-3.1. c)
3.2.	Gewinnung von Asbest oder Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	A-3.2.
3.3.	Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	A-3.3.
3.4.	Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	A-3.4.
3.5.	Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan, mit:	
3.5. a)	einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder	A-3.5. a)
3.5. b)	einer Ofenkapazität von über 4 m^3 und einer Besatzdichte von über 300 kg/m^3 pro Ofen	A-3.5. b)
3.6.	Gewinnung, einschließlich Aufbereitung vor Ort (Tätigkeiten wie Zerkleinerung, Größenkontrolle, Veredelung und Aufwertung), der folgenden Erze im industriellen Maßstab: Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn	A-3.6.
4.	**Chemische Industrie**	
4.1.	Herstellung von organischen Chemikalien wie	
4.1. a)	einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)	A-4.1. a)
4.1. b)	sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide	A-4.1. b)
4.1. c)	schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen	A-4.1. c)

Tätigkeitscode und Definition		Code für die Berichterstattung
4.1. d)	stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate	A-4.1. d)
4.1. e)	phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen	A-4.1. e)
4.1. f)	halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen	A-4.1. f)
4.1. g)	metallorganischen Verbindungen	A-4.1. g)
4.1. h)	Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	A-4.1. h)
4.1. i)	synthetischen Kautschuken	A-4.1. i)
4.1. j)	Farbstoffen und Pigmenten	A-4.1. j)
4.1. k)	oberflächenaktiven Stoffen und Tensiden	A-4.1. k)
4.2.	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie	
4.2. a)	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, außer wenn er durch Wasserelektrolyse hergestellt wird, Schwefeldioxid, Phosgen	A-4.2. a)
4.2. b)	Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	A-4.2. b)
4.2. c)	Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid	A-4.2. c)
4.2. d)	Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	A-4.2. d)
4.2. e)	Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid	A-4.2. e)
4.3.	Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	A-4.3.
4.4.	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden	A-4.4.
4.5.	Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen	A-4.5.
4.6.	Herstellung von Explosivstoffen	A-4.6.
5.	**Abfallbehandlung**	
5.1.	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten:	
5.1. a)	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen von biologischer Behandlung	A-5.1. a)
5.1. b)	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen von physikalisch-chemischer Behandlung	A-5.1. b)
5.1. c)	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen der Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten	A-5.1. c)
5.1. d)	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen des Neuverpackens vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten	A-5.1. d)

Tätigkeitscode und Definition		Code für die Berichterstattung
5.1. e)	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen der Rückgewinnung / Regenerierung von Lösungsmitteln	A-5.1. e)
5.1. f)	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen der Verwertung / Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen	A-5.1. f)
5.1. g)	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen der Regenerierung von Säuren oder Basen	A-5.1. g)
5.1. h)	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen	A-5.1. h)
5.1. i)	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen der Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen	A-5.1. i)
5.1. j)	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen erneuter Ölraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl	A-5.1. j)
5.1. k)	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen von Oberflächenaufbringung	A-5.1. k)
5.2.	Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen	
5.2. a)	Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde	A-5.2. a)
5.2. b)	Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag	A-5.2. b)
5.3.	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen:	
5.3. a)	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten, unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen	
5.3. a) i)	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen von biologischer Behandlung (z. B. anaerober Vergärung oder Kovergärung), unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen	A-5.3. a) i)
5.3. a) ii)	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen von physikalisch-chemischer Behandlung, unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen	A-5.3. a) ii)
5.3. a) iii)	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen der Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung, unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen	A-5.3. a) iii)
5.3. a) iv)	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen der Behandlung von Schlacken und Asche, unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen	A-5.3. a) iv)

Tätigkeitscode und Definition		Code für die Berichterstattung
5.3. a) v)	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen der Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen, und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen	A-5.3. a) v)
5.3. b) ([1])	Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallenden Tätigkeiten:	
5.3. b) i)	Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen von biologischer Behandlung (z. B. anaerober Vergärung), unter Ausschluss der unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallenden Tätigkeiten	A-5.3. b) i)
5.3 b) ii)	Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen der Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung, unter Ausschluss der unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallenden Tätigkeiten	A-5.3. b) ii)
5.3. b) iii)	Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen der Behandlung von Schlacken und Asche, unter Ausschluss der unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallenden Tätigkeiten	A-5.3. b) iii)
5.3. b) iv)	Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 75 t pro Tag im Rahmen der Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen, und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen	A-5.3. b) iv)
5.4.	Deponien im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle	A-5.4.
5.5.	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind	A-5.5.
5.6.	Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t	A-5.6.
6.	**Sonstige Tätigkeiten**	
6.1.	Herstellung von folgenden Produkten in Industrieanlagen:	
6.1. a)	Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen in Industrieanlagen	A-6.1. a)
6.1. b)	Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag in Industrieanlagen	A-6.1. b)
6.1. c)	Herstellung einer oder mehrerer der folgenden Arten von Platten auf Holzbasis mit einer Produktionskapazität von über 600 m^3 pro Tag in Industrieanlagen: Grobspanplatten (OSB-Platten), Spanplatten oder Faserplatten	A-6.1. c)
6.2.	Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren), Färben oder Veredelung von Textilfasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag	A-6.2.

Tätigkeitscode und Definition		Code für die Berichterstattung
6.3.	Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag	A-6.3.
6.4. a)	Betrieb von Schlachthäusern mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 t Schlachtkörper pro Tag	A-6.4. a)
6.4. b)	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus den folgenden Rohstoffen:	
6.4. b) i)	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus ausschließlich tierischen Rohstoffen (mit alleiniger Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag;	A-6.4. b) i)
6.4. b) ii)	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	A-6.4. b) ii)
6.4. b) iii)	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen sowohl in Mischerzeugnissen als auch in ungemischten Erzeugnissen mit einer Produktionskapazität (in Tonnen Fertigerzeugnisse) pro Tag von mehr als 75, wenn A 10 oder mehr beträgt; oder [300 - (22,5 × A)] in allen anderen Fällen, wobei „A“ den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Stoffe an der Produktionskapazität von Fertigerzeugnissen darstellt.	A-6.4. b) iii)
6.4. c)	Ausschließliche Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)	A-6.4. c)
6.5.	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag	A-6.5.
6.6.	Wasserelektrolyse zur Wasserstofferzeugung mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag	A-6.6.
6.7.	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr	A-6.7.
6.8.	Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren	A-6.8.
6.9.	Abscheidung von CO_2-Strömen aus Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, zur geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG	A-6.9.
6.10.	Konservierung von Holz und Holzerzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m^3 pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient	A-6.10.

Tätigkeitscode und Definition		Code für die Berichterstattung
6.11.	Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 fällt und von einer unter Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU fallenden Anlage eingeleitet wird	A-6.11.

([1]) Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.

2. **Tätigkeiten, die in Anhang Ia der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt sind**

Tätigkeitscode und Beschreibung		Code für die Berichterstattung
1.	Haltung von Schweinen, die 350 GVE oder mehr entsprechen, ausgenommen Haltungstätigkeiten, die im Rahmen ökologischer/biologischer Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 durchgeführt werden oder deren Besatzdichte weniger als 2 GVE/Hektar beträgt, die nur für die Beweidung oder den Anbau von Futter oder Futter für die Fütterung der Tiere genutzt werden, und wobei die Tiere innerhalb eines Jahres für einen erheblichen Zeitraum oder saisonal im Freien aufgezogen werden.	B-1
2.	Nur Legehennenhaltung mit 300 GVE oder mehr oder Haltung von nur anderen Geflügelkategorien mit 280 GVE oder mehr. In Anlagen, in denen eine Mischung von Geflügel einschließlich Legehennen gehalten wird, beträgt der Schwellenwert 280 GVE und die Kapazität wird unter Verwendung eines Gewichtungsfaktors von 0,93 für Legehennen berechnet.	B-2
3.	Haltung einer Mischung von Schweinen oder Geflügel, die 380 GVE oder mehr entsprechen, ausgenommen das Halten von Schweinen in Anlagen, die im Rahmen ökologischer/biologischer Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 betrieben werden oder deren Besatzdichte weniger als 2 GVE/Hektar beträgt, die nur für die Beweidung oder den Anbau von Futter oder Futter für die Fütterung der Tiere genutzt werden, und wobei die Tiere innerhalb eines Jahres für einen erheblichen Zeitraum oder saisonal im Freien aufgezogen werden.	B-3

3. **Sonstige Tätigkeiten, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1244 aufgeführt sind**

Tätigkeitscode und Beschreibung		Code für die Berichterstattung
3.	Tätigkeiten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 (soweit sie nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen) – Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW und weniger als 50 MW	C-1
4.	Untertagebau und damit zusammenhängende Tätigkeiten, einschließlich der Gewinnung von Erdöl oder Erdgas in On-Shore- oder Off-Shore-Anlagen (soweit sie nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen)	D-1
5.	Tagebau und Steinbruch (soweit sie nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen), wenn die Oberfläche des Gebiets, in dem der Abbau tatsächlich betrieben wird, 25 ha entspricht	E-1
6.	Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von 100 000 Einwohnergleichwerten oder mehr	F-1
7.	Futtermittelbasierte Aquakultur mit einer jährlichen Produktionskapazität von über 500 t	G-1
8.	Anlagen für den Bau und/oder das Abwracken von Schiffen und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen, mit einer Kapazität für Schiffe mit einer Länge von 100 m oder mehr	H-1
9.	Elektrolyse von Wasser für die Wasserstofferzeugung (industrielle Produktion, soweit nicht unter A-6.6 erfasst)	I-1

ANHANG IV

Zur Festlegung der von den Mitgliedstaaten bei der Übermittlung des Produktionsvolumens gemäß Feld 9.1 (Anhang II dieses Durchführungsbeschlusses) zu verwendenden Einheiten und Parameter

1. **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Tonnen gebrauchsfertige Stoffe zur Oberflächenbehandlung“ bezeichnet die Menge der aktiven Wirkstoffe in gebrauchsfertigem („ready to use“) Zustand;

2. „Tonnen Erzeugnisse“ bezeichnet, sofern nichts anderes angegeben ist, das Gewicht des angegebenen Parameters, einschließlich des Feuchtigkeitsgehalts der Erzeugnisse, jedoch ohne Verpackung oder Behältnis;

3. „Tonnen gewonnene Rohstoffe“ bezeichnet das Gewicht des Erzes, das aus der Lagerstätte zum Zwecke der Weiterverarbeitung, Aufbereitung oder Veredelung gewonnen wird, einschließlich des inhärenten Feuchtigkeitsgehalts des Erzes zum Zeitpunkt der Gewinnung oder der Übergabe zur Behandlung vor Ort. Ausgenommen sind Abraum, taubes Gestein und andere Aushubmaterialien, die nicht zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, sowie alle Materialien, die direkt entsorgt werden, ohne als Erz eingestuft zu werden;

4. „Tonnen Erzeugnisse in Rohöläquivalenten“ bezeichnet den Output einer Anlage, ausgedrückt als die Energiemenge, die durch Verbrennen einer Tonne Rohöl freigesetzt wird, wobei der Energiegehalt einer Tonne Rohöl 42 Gigajoule beträgt;

5. „Gigajoule Nutzenergie“ bezeichnet die tatsächlich in Strom oder Wärme umgewandelte Energie, ausgedrückt in Gigajoule, die dem Netz oder dem Endnutzer zugeführt wird. Kann der Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass die erzeugte Nutzenergie nicht dem Netz oder dem Endnutzer zugeführt wird, so meldet der Betreiber die erzeugte Energie (in GJ), die nicht vermarktet, sondern am Standort verbraucht wird;

6. „Tonnen eingehende Abfälle“ bezeichnet das Gewicht aller innerhalb eines Kalenderjahres eingehenden Abfälle, die in der berichtspflichtigen Anlage verwertet oder beseitigt werden. Für die Tätigkeiten A-5.5 und A-5.6 bezeichnet es das Gewicht aller Abfälle, die innerhalb eines Kalenderjahres zur vorübergehenden oder unterirdischen Lagerung in einer Anlage eingehen;

7. „Tonnen Batteriezellen“ bezeichnet die in Tonnen ausgedrückte Gesamtmasse der im Berichtsjahr in einer Anlage hergestellten Batteriezellen, einschließlich Kathoden, Anoden, Elektrolyten, Separatoren und assemblierten Zellen, sofern diese Komponenten im Rahmen der Produktion der Batteriezelle hergestellt werden. Die gemeldete Menge umfasst alle brauchbaren Outputs, die am Standort verkauft oder gelagert oder vor Ort zur weiteren Verarbeitung verwendet werden, und bezieht sich auf die Produktionsschritte vor der Montage zu Batteriemodulen oder -sätzen. Mangelhafte, verworfene oder nicht spezifikationsgemäße Outputs sind ausgenommen;

8. „Tonnen Wasserstoff“ bezeichnet die in Tonnen ausgedrückte Gesamtmasse des im Berichtsjahr erzeugten Wasserstoffs. Die gemeldete Menge bezieht sich auf die Gesamtmenge an Wasserstoff, der als Produkt, Material oder Stoff gewonnen wurde und zur Verwendung oder zum Inverkehrbringen bestimmt ist, einschließlich Wasserstoff, der vor Ort gelagert wird;

9. „Kubikmeter behandeltes Abwasser“ bezeichnet die Wassermenge, die im Berichtsjahr von der betreffenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird;

10. „Tonnen zurückgewonnener Phosphor“ bezeichnet die in Tonnen elementaren Phosphors (P) ausgedrückte Gesamtmasse, die im Kalenderjahr aus Abwasser, Klärschlamm, Klärschlammasche oder anderen bei der Abwasserbehandlung anfallenden Restströmen zurückgewonnen wird. Die gemeldete Menge bezieht sich auf den Gesamtphosphorgehalt des zurückgewonnenen Materials, ausgedrückt als elementarer Phosphor (P), sofern eine solche Rückgewinnung durchgeführt wird und die Menge der Anlage zuzurechnen ist, unabhängig von der späteren Verwendung, Lagerung oder dem späteren Verwendungszweck des zurückgewonnenen Materials;

11. „Zahl der Großvieheinheiten“ (GVE) bezeichnet Großvieheinheiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 23b der Richtlinie 2010/75/EU.

2. **Allgemeine Vorschriften**

(a) Sofern nicht anders angegeben, müssen die Daten über das Produktionsvolumen den gesamten brauchbaren Output einer Anlage abdecken und die Summe aller Outputs des Jahres umfassen, die verkauft, vor Ort gelagert und für die Weiterverarbeitung vor Ort genutzt werden. Die Summe der mangelhaften, verworfenen oder nicht spezifikationsgemäßen Outputs ist ausgenommen.

(b) Das Feld 9.1 in Anhang II für das Produktionsvolumen hat eine Multiplizität von „1 bis viele". Die Berichterstattung über das Produktionsvolumen erstreckt sich auf die in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten gemäß Anhang I Nummer 3.4.

(c) Soweit möglich, werden die Daten zum Produktionsvolumen im Einklang mit der Prodcom-Methode ([1]) für nationale Statistiken über die Herstellung von Industrieerzeugnissen und der in der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Methode gemeldet.

(d) Sofern nicht anders angegeben, umfasst die gemeldete Produktionsmenge nicht das Gewicht von Verpackungen, Behältern oder anderen Aufbewahrungsmaterialien, die für die Lagerung, den Transport oder den Verkauf von Produkten verwendet werden.

(e) Zu Anhang II Feld 9.1 sind die folgenden Daten zu übermitteln:

(i). Menge, ausgedrückt in der Einheit / dem Parameter gemäß Nummer 3;

(ii). Bemerkungen (fakultativ).

3. **Einheiten und Parameter**

Tätigkeiten nach der Kategorisierung für die Berichterstattung gemäß Anhang III		Einheit
A-1. **Energiewirtschaft**		
A-1.1.	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	Gigajoule Nutzenergie
A-1.2.	Raffinieren von Mineralöl und Gas	Tonnen Erzeugnisse in Rohöläquivalenten
A-1.3.	Erzeugung von Koks	Tonnen Erzeugnisse in Rohöläquivalenten
A-1.4. a)	Vergasung, Verflüssigung oder Pyrolyse von Kohle	Tonnen Erzeugnisse in Rohöläquivalenten
A-1.4. b)	Vergasung, Verflüssigung oder Pyrolyse von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr	Tonnen Erzeugnisse in Rohöläquivalenten
A-2. **Herstellung und Verarbeitung von Metallen**		
A-2.1.	Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze	Tonnen Erzeugnisse
A-2.2.	Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb) einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde	Tonnen Erzeugnisse
A-2.3. a)	Verarbeitung von Eisenmetallen: Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde	Tonnen Erzeugnisse
A-2.3. aa)	Verarbeitung von Eisenmetallen: Kaltwalzen mit einer Leistung von mehr als 10 t Rohstahl pro Stunde	Tonnen Erzeugnisse

([1]) https://ec.europa.eu/eurostat/web/prodcom/methodology.

Tätigkeiten nach der Kategorisierung für die Berichterstattung gemäß Anhang III		Einheit
A-2.3. b)	Verarbeitung von Eisenmetallen: Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet	Tonnen Erzeugnisse
A-2.3. ba)	Verarbeitung von Eisenmetallen: Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 30 Meganewton (MN) je Presse überschreitet	Tonnen Erzeugnisse
A-2.3. c)	Verarbeitung von Eisenmetallen: Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde	Tonnen Erzeugnisse
A-2.4.	Betrieb von Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag	Tonnen Erzeugnisse
A-2.5. a)	Verarbeitung von Nichteisenmetallen: Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren	Tonnen Erzeugnisse
A-2.5. b)	Verarbeitung von Nichteisenmetallen: Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte und Betrieb von Gießereien, die Nichteisen-Metallgussprodukte herstellen, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen	Tonnen Erzeugnisse
A-2.6.	Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m^3 übersteigt	Tonnen gebrauchsfertige („ready to use“) Stoffe zur Oberflächenbehandlung
A-2.7.	Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen (Kathode, Anode, Elektrolyt, Separator, Kapsel) oder mehr pro Jahr	Tonnen Batteriezellen
A-3. **Mineralverarbeitende Industrie**		
A-3.1. a)	Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag	Tonnen Erzeugnisse
A-3.1. b)	Herstellung von Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag	Tonnen Erzeugnisse
A-3.1. c)	Herstellung von Magnesiumoxid in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag	Tonnen Erzeugnisse
A-3.2.	Gewinnung von Asbest oder Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	Tonnen Erzeugnisse
A-3.3.	Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Tonnen Erzeugnisse
A-3.4.	Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Tonnen Erzeugnisse

Tätigkeiten nach der Kategorisierung für die Berichterstattung gemäß Anhang III		Einheit
A-3.5.	Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan, mit:	
A-3.5. a)	einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag	Tonnen Erzeugnisse
A-3.5. b)	einer Ofenkapazität von über 4 m^3 und mit einer Besatzdichte von über 300 kg/m^3 pro Ofen	Tonnen Erzeugnisse
A-3.6.	Gewinnung, einschließlich Aufbereitung vor Ort (Tätigkeiten wie Zerkleinerung, Größenkontrolle, Veredelung und Aufwertung), der folgenden Erze im industriellen Maßstab: Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn	Tonnen gewonnene Rohstoffe
A-4. **Chemische Industrie**		
A-4.1.	Herstellung von organischen Chemikalien wie	
A-4.1. a)	einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)	Tonnen Erzeugnisse
A-4.1. b)	sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide	Tonnen Erzeugnisse
A-4.1. c)	schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen	Tonnen Erzeugnisse
A-4.1. d)	stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate	Tonnen Erzeugnisse
A-4.1. e)	phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen	Tonnen Erzeugnisse
A-4.1. f)	halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen	Tonnen Erzeugnisse
A-4.1. g)	metallorganischen Verbindungen	Tonnen Erzeugnisse
A-4.1. h)	Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	Tonnen Erzeugnisse
A-4.1. i)	synthetischen Kautschuken	Tonnen Erzeugnisse
A-4.1. j)	Farbstoffen und Pigmenten	Tonnen Erzeugnisse
A-4.1. k)	oberflächenaktiven Stoffen und Tensiden	Tonnen Erzeugnisse
A-4.2.	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie	
A-4.2. a)	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, außer wenn er durch Wasserelektrolyse hergestellt wird, Schwefeldioxid, Phosgen	Tonnen Erzeugnisse
A-4.2. b)	Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	Tonnen Erzeugnisse

Tätigkeiten nach der Kategorisierung für die Berichterstattung gemäß Anhang III		Einheit
A-4.2. c)	Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid	Tonnen Erzeugnisse
A-4.2. d)	Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	Tonnen Erzeugnisse
A-4.2. e)	Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid	Tonnen Erzeugnisse
A-4.3.	Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	Tonnen Erzeugnisse
A-4.4.	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden	Tonnen Erzeugnisse
A-4.5.	Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen	Tonnen Erzeugnisse
A-4.6.	Herstellung von Explosivstoffen	Tonnen Erzeugnisse
A-5. **Abfallbehandlung**		
A-5.1.	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten:	
A-5.1. a)	biologische Behandlung	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.1. b)	physikalisch-chemische Behandlung	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.1. c)	Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.1. d)	Neuverpacken vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.1. e)	Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.1. f)	Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.1. g)	Regenerierung von Säuren und Basen	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.1. h)	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.1. i)	Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.1. j)	erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.1. k)	Oberflächenaufbringung	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.2.	Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen	
A-5.2. a)	für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.2. b)	für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag	Tonnen eingehende Abfälle

Tätigkeiten nach der Kategorisierung für die Berichterstattung gemäß Anhang III		Einheit
A-5.3. a)	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen:	
A-5.3. a) i)	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen von biologischer Behandlung (z. B. anaerober Vergärung oder Kovergärung), unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.3. a) ii)	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen von physikalisch-chemischer Behandlung, unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.3. a) iii)	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen der Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung, unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.3. a) iv)	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen der Behandlung von Schlacken und Asche, unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.3. a) v)	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen der Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen, und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.3. b) ([1])	Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallenden Tätigkeiten:	
A-5.3. b) i)	Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen von biologischer Behandlung (z. B. anaerober Vergärung), unter Ausschluss der unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallenden Tätigkeiten	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.3. b) ii)	Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen der Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung, unter Ausschluss der unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallenden Tätigkeiten	Tonnen eingehende Abfälle

Tätigkeiten nach der Kategorisierung für die Berichterstattung gemäß Anhang III		Einheit
A-5.3. b) iii)	Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen der Behandlung von Schlacken und Asche, unter Ausschluss der unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallenden Tätigkeiten	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.3. b) iv)	Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 75 t pro Tag im Rahmen der Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen, und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.4.	Deponien im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.5.	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind	Tonnen eingehende Abfälle
A-5.6.	Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t	Tonnen eingehende Abfälle
A-6. **Sonstige Tätigkeiten**		
A-6.1. a)	Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen in Industrieanlagen	Tonnen Erzeugnisse
A-6.1. b)	Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag in Industrieanlagen	Tonnen Erzeugnisse
A-6.1. c)	Herstellung einer oder mehrerer der folgenden Arten von Platten auf Holzbasis mit einer Produktionskapazität von über 600 m^3 pro Tag in Industrieanlagen: Grobspanplatten (OSB-Platten), Spanplatten oder Faserplatten	Tonnen Erzeugnisse
A-6.2.	Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder Färben oder Veredelung von Textilfasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag.	Tonnen Erzeugnisse
A-6.3.	Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag	Tonnen Erzeugnisse
A-6.4. a)	Betrieb von Schlachthäusern mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 t Schlachtkörper pro Tag	Tonnen Erzeugnisse

Tätigkeiten nach der Kategorisierung für die Berichterstattung gemäß Anhang III		Einheit
A-6.4. b)	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus den folgenden Rohstoffen:	
A-6.4. b) i)	ausschließlich tierischen Rohstoffen (mit alleiniger Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag;	Tonnen Erzeugnisse
A-6.4. b) ii)	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	Tonnen Erzeugnisse
A-6.4. b) iii)	tierischen und pflanzlichen Rohstoffen sowohl in Mischerzeugnissen als auch in ungemischten Erzeugnissen mit einer Produktionskapazität (in Tonnen Fertigerzeugnisse) pro Tag von mehr als 75, wenn A 10 oder mehr beträgt; oder [300 - (22,5 × A)] in allen anderen Fällen, wobei „A“ den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Stoffe an der Produktionskapazität von Fertigerzeugnissen darstellt.	Tonnen Erzeugnisse
A-6.4. c)	Ausschließliche Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)	Tonnen Erzeugnisse
A-6.5.	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag	Tonnen eingehende Abfälle
A-6.6.	Wasserelektrolyse zur Wasserstofferzeugung mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag	Tonnen Wasserstoff
A-6.7.	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr	Tonnen Erzeugnisse
A-6.8.	Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren	Tonnen Erzeugnisse
A-6.9.	Abscheidung von CO_2-Strömen aus Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, zur geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG	Tonnen Erzeugnisse
A-6.10.	Konservierung von Holz und Holzerzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m^3 pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient.	Tonnen Erzeugnisse
A-6.11.	Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie (EU) 2024/3019 fällt und von einer unter Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU fallenden Anlage eingeleitet wird	Kubikmeter behandeltes Abwasser

Tätigkeiten nach der Kategorisierung für die Berichterstattung gemäß Anhang III		Einheit
B –	**Tätigkeiten, die in Anhang Ia der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt sind**	
B-1	Haltung von Schweinen, die 350 GVE oder mehr entsprechen, ausgenommen Haltungstätigkeiten, die im Rahmen ökologischer/biologischer Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 durchgeführt werden oder deren Besatzdichte weniger als 2 GVE/Hektar beträgt, die nur für die Beweidung oder den Anbau von Futter oder Futter für die Fütterung der Tiere genutzt werden, und wobei die Tiere innerhalb eines Jahres für einen erheblichen Zeitraum oder saisonal im Freien aufgezogen werden.	Zahl der Großvieheinheiten
B-2	Nur Legehennenhaltung mit 300 GVE oder mehr oder Haltung von nur anderen Geflügelkategorien mit 280 GVE oder mehr. In Anlagen, in denen eine Mischung von Geflügel einschließlich Legehennen gehalten wird, beträgt der Schwellenwert 280 GVE und die Kapazität wird unter Verwendung eines Gewichtungsfaktors von 0,93 für Legehennen berechnet.	Zahl der Großvieheinheiten
B-3	Haltung einer Mischung von Schweinen oder Geflügel, die 380 GVE oder mehr entsprechen, ausgenommen das Halten von Schweinen in Anlagen, die im Rahmen ökologischer/biologischer Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 betrieben werden oder deren Besatzdichte weniger als 2 GVE/Hektar beträgt, die nur für die Beweidung oder den Anbau von Futter oder Futter für die Fütterung der Tiere genutzt werden, und wobei die Tiere innerhalb eines Jahres für einen erheblichen Zeitraum oder saisonal im Freien aufgezogen werden.	Zahl der Großvieheinheiten
Sonstige Tätigkeiten, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1244 aufgeführt sind		
C-1	Tätigkeiten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 (soweit sie nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen) Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW und weniger als 50 MW	Gigajoule Nutzenergie
D-1	Untertagebau und damit zusammenhängende Tätigkeiten, einschließlich der Gewinnung von Erdöl oder Erdgas in On-Shore- oder Off-Shore-Anlagen (soweit sie nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen)	Tonnen gewonnene Rohstoffe
E-1	Tagebau und Steinbruch (soweit sie nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen)	Tonnen gewonnene Rohstoffe
F-1	Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von 100 000 Einwohnergleichwerten oder mehr	Kubikmeter behandeltes Abwasser Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.
G-1	Futtermittelbasierte Aquakultur mit einer jährlichen Produktionskapazität von über 500 t	Tonnen Erzeugnisse
H-1 a	Anlagen für den Bau und/oder das Abwracken von Schiffen und zum Lackieren von Schiffen, mit einer Kapazität für 100 m lange Schiffe	Tonnen Erzeugnisse

Tätigkeiten nach der Kategorisierung für die Berichterstattung gemäß Anhang III		Einheit
H-1 b	Anlagen zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen, mit einer Kapazität für 100 m lange Schiffe	Tonnen gebrauchsfertige („ready to use“) Stoffe zur Oberflächenbehandlung
I-1	Elektrolyse von Wasser für die Wasserstofferzeugung, industrielle Produktion	Tonnen Wasserstoff

([1]) Tonnen zurückgewonnener Phosphor, sofern Phosphor zurückgewonnen wird und der Anlage zuzurechnen ist

ANHANG V

Zur Festlegung der Liste der relevanten Rohstoffe, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1244 zu melden sind, sowie ihrer Einheiten gemäß Feld 10.1 „Relevante Rohstoffe“ ([1]) (Anhang II dieses Durchführungsbeschlusses)

1. **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) „Sekundärer Rohstoff“ bezeichnet einen Rohstoff, der von außerhalb der Anlage stammt und als Input für eine Tätigkeit verwendet werden kann, der den Primärrohstoff ersetzt, wobei der Rohstoff

a. das Ergebnis eines Recycling- oder sonstigen Verwertungsverfahrens im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2008/98/EG oder

b. ein Nebenprodukt ist, d. h. ein Material, das das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung des betreffenden Materials ist, und das die Voraussetzungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG erfüllt;

(2) „Hochofenschlacke“ bezeichnet das bei der Herstellung von flüssigem Roheisen in einem Hochofen anfallende nichtmetallische Nebenprodukt, das überwiegend aus Gangart des Eisenerzes in Verbindung mit zugesetzten Flussmitteln (z. B. Kalkstein oder Dolomit) und Brennstoffasche besteht, die zusammen eine gesonderte, vom Eisen getrennte geschmolzene Phase bilden und anschließend abgeschöpft und gekühlt oder granuliert werden, wie im Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für den Eisen- und Stahlsektor im Hinblick auf Hochofenprozesse beschrieben;

(3) „Bruchglas“ bezeichnet aus externen Quellen gewonnenes Glas aus der Wiedergewinnung von Altglas, das als Input für das Glasschmelzverfahren verwendet wird, unabhängig von seinem Ursprung oder seiner vorherigen Verwendung, einschließlich u. a. Behälterglas, Flachglas und Automobilglas (bzw. Fahrzeugglas), das im Berichtsjahr zum Wiedereinschmelzen verarbeitet wird;

(4) „für Recycling vorgesehenes Papier“ bezeichnet Sekundärpapier und -pappe, einschließlich Produkte auf Papier- oder Pappebasis (Kartonbasis) von außerhalb der Anlage, die zur Verwendung als Sekundärfaserrohstoff bei der Herstellung von Papier, Pappe oder anderen Zellstoff- und Papierprodukten geliefert werden und zuvor nach der Verwendung getrennt gesammelt oder auf andere Weise aus den Abfallströmen abgezweigt wurden. Dazu gehören bedrucktes oder unbedrucktes Papier sowie bedruckte oder unbedruckte Pappe (Karton), Rückstände aus der Weiterverarbeitung und Fasern, die aus kommerziellen Quellen oder aus Verbraucherabfall zurückgewonnen werden, sofern sie von außerhalb der Anlage stammen;

(5) „Altholz“ bzw. „Recyclingholz“ bezeichnet Materialien aus Sekundärholz oder Produkte auf Holzbasis von außerhalb der Anlage, die zur Verwendung als Sekundärholzrohstoff bei der Herstellung von Holzspanplatten oder anderen Holzprodukten geliefert werden und aus nach der Verwendung entsorgtem Holz oder aus Holzrückständen, die bei industriellen Prozessen anfallen, stammen. Dazu gehören Gebrauchtholz, Holzrückstände aus der Produktion, Holzreste und Holzverpackungen, sofern sie die für das Herstellungsverfahren erforderlichen technischen Spezifikationen erfüllen;

(6) „Altöl“ bezeichnet Altöl im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/98/EG, das als Ausgangsstoff verwendet wird, um primäre Rohölfraktionen zu ersetzen, und erneut raffiniert wird;

(7) „recycelte Polymere“ bezeichnet Polymere, die als Rohstoff-Inputs bei der Herstellung von Polymeren verwendet werden, um primäre Polymer-Rohstoffe zu ersetzen, von außerhalb der Anlage stammen und durch ein Recyclingverfahren im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG, einschließlich mechanischem Recycling und chemischem Recycling, aus Kunststoffabfällen gewonnen werden. Der Gehalt an chemisch recyceltem Material ist nur dann anzugeben, wenn er durch eine Zertifizierung des Lieferanten oder Unterlagen zur Massenbilanz belegt ist. Zu den recycelten Polymeren zählen keine

a. Polymere aus der internen Wiederverwendung von Materialien innerhalb derselben Anlage,

b. Nebenprodukte, die nicht durch Recycling aus Abfällen gewonnen wurden, oder

c. Materialien, die für die Energierückgewinnung verwendet werden.

([1]) Fakultativ für das Berichtsjahr 2027. Ab dem Berichtsjahr 2028 sind die relevanten Rohstoffe für jede Anlage gemäß den in diesem Anhang festgelegten Vorschriften zu übermitteln.

2. **Allgemeine Vorschriften**

(1) Die Berichterstattung über Rohstoffe erfolgt auf der Grundlage der Haupttätigkeit gemäß Anhang I Abschnitt 3 dieses Durchführungsbeschlusses. Die „Einheiten und Parameter" sind nachstehend definiert. Sobald die relevanten zu meldenden Felder im Einklang mit der betreffenden Haupttätigkeit ermittelt wurden, erstreckt sich die Berichterstattung auf die gesamte Anlage.

(2) Bei der Meldung von Rohstoffen gemäß diesem Anhang wenden die Betreiber keine Berichtsschwellenwerte an.

3. **Einheiten und Parameter**

(1) Für die folgenden Haupttätigkeiten wird der jährliche Gesamtverbrauch der in Tabelle 1 aufgeführten Rohstoffe für die gesamte Anlage gemäß den Codes in Anhang III dieses Beschlusses gemeldet. Alle Rohstoffe sind in Tonnen anzugeben. Materialien, die der Haupttätigkeit einer Anlage zugeordnet sind, aber nicht verwendet werden, sind mit dem Wert Null (0) anzugeben.

Tabelle 1

Tätigkeiten, für die die Nutzung von Rohstoffen einzeln zu melden ist

Rohstoff	Abgedeckte Tätigkeiten
Hochofenschlacke ([1])	A-3.4.
Recycelte Polymere	A-4.1. h)
Für Recycling vorgesehenes Papier, das als Ausgangsstoff für die Papier- und Pappeherstellung verwendet wird	A-6.1. b)
Altholz bzw. Recyclingholz, das als Ausgangsstoff für Holzspanplatten verwendet wird	A-6.1. c)
Bruchglas	A-3.3.
Sekundärrohstoffe auf Holzbasis (einschl. Sekundärpapierholz, Sägespäne, forstwirtschaftliche Reststoffe), die als Input für die Zellstoffherstellung verwendet werden	A-6.1. a)
Gesamtes Sekundärmetall, das dem Prozess zugeführt wird	A-2.2., A-2.3. a), A-2.3. aa), A-2.3 b), A-2.3. ba), A-2.3 c), A-2.4., A-2.5. a), A-2.5. b), H-1
Altöl	A-1.2., A-1.4. a) und A-1.4. b)
Abfälle als Rohstoff wie Flugasche, Hochofenschlacke und Keramikabfälle	A-3.5. a) und A-3.5. b)

([1]) Im Sinne des Merkblatts zu den besten verfügbaren Techniken für den Eisen- und Stahlsektor.

ANHANG VI

Zur Festlegung der von den Mitgliedstaaten bei der Übermittlung der „Nutzung von Energie“ gemäß Feld 10.2 (Anhang II dieses Durchführungsbeschlusses) zu verwendenden Einheiten und Parameter

Begriffsbestimmungen:

(1) „Abfall“ in „als Brennstoff verwendeter Abfall“ bezeichnet Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 37 der Richtlinie 2010/75/EU und „Brennstoff“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 24 derselben Richtlinie.

1. **Allgemeine Vorschriften**

a) Die Betreiber melden den Energieverbrauch für alle in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1244 fallen – nicht anzuwenden für Tätigkeiten mit den Codes B-1, B-2, B-3 und G-1.

b) Das Feld 10.2 in Anhang II für die Nutzung von Energie hat eine Multiplizität von „1 bis viele“.

2. **Einheiten und Parameter**

Brennstoffverbrauch am Standort zur Erzeugung von Energie oder Wärme sowie Erzeugung erneuerbarer Energie am Standort und von Strom oder Wärme, die für die Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung über das Industrieemissionsportal eingeführt werden:

— Steinkohle, Braunkohle, Biomasse, Torf, andere feste Brennstoffe (genau anzugeben), flüssige Brennstoffe, Erdgas, sonstige Gase (genau anzugeben), ausgedrückt als Energieinput in TJ;

— als Brennstoff verwendeter Abfall (genau anzugeben) (Energieinput in TJ);

— am Standort erzeugte erneuerbare Energie (Energieinput in TJ);

— Strom aus dem Netz (Energieinput in TJ);

— Wärme, die von einem externen Anbieter bereitgestellt oder entgegengenommen wird (z. B. Fernwärme) (Energieinput in TJ).

ANHANG VII

Zur Festlegung der von den Mitgliedstaaten bei der Übermittlung der „Nutzung von Wasser“ gemäß Feld 10.3 (Anhang II dieses Durchführungsbeschlusses) zu verwendenden Einheiten und Parameter

„Nutzung von Wasser“ bezeichnet Wasser, das aus Wasserkörpern entnommen oder aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz bezogen wird und von der Anlage in einem Berichtsjahr verbraucht wird.

1. **Allgemeine Vorschriften**

a) Die Betreiber melden die Menge des im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1244 fallen und im Berichtsjahr in der Anlage durchgeführt wurden, genutzten Wassers – nicht anzuwenden für Tätigkeiten mit den Codes B-1, B-2, B-3 und G-1.

b) Das Feld 10.3 in Anhang II für die Nutzung von Wasser hat eine Multiplizität von „1 zu 1“.

2. **Einheiten und Parameter**

Diese Berichterstattung bezieht sich auf die von der Anlage verbrauchte Wassermenge in m^3.